

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

15. Dezember 2020

Nr. 2020-765 R-400-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz [KFG])

I. Zusammenfassung

Das kulturelle Leben im Kanton Uri wird zu einem sehr grossen Teil von privaten Organisationen und Kulturschaffenden getragen. Sie leisten mit viel Engagement und ehrenamtlicher Arbeit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Uri als Kulturkanton gilt. Der Kanton Uri sowie die Gemeinden unterstützen diese Organisationen und die Kulturschaffenden mit subsidiären Beiträgen sowie mit dem Bereitstellen von Infrastrukturen. Diese Aufgabenteilung hat sich in der Vergangenheit als Erfolgsmodell erwiesen, verfügt der Kanton Uri doch über eine reiche, vielseitige und innovative Kulturszene mit überregionaler Ausstrahlung.

Das bisherige Erfolgsmodell geriet in den vergangenen Jahren jedoch unter Druck. Die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement in der Gesellschaft sinkt, das Fundraising wird anspruchsvoller, die Anforderungen an Kulturorganisationen nehmen zu und fordern eine partielle Professionalisierung. Um das reiche Urner Kulturleben zu erhalten, hat deshalb der Regierungsrat die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung in das Regierungsprogramm 2016 bis 2020+ aufgenommen. Uri ist einer der letzten Kantone, der über keine rechtliche Grundlage für die Kulturförderung auf Gesetzesstufe verfügt. Der Landrat überwies am 18. April 2018 teilweise eine Motion von Michael Arnold, die ebenfalls die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung zum Ziel hat. Die Motion fordert, dass die bisherige Förderungspraxis des Kantons geregelt und gesichert wird. Mit einer rechtlichen Grundlage soll gemäss Motion verhindert werden, dass die Kultur aufgrund eines fehlenden Gesetzes bei Sparmassnahmen von massiven Kürzungen betroffen ist. Zudem sollen die Kriterien für die Förderung klarer formuliert und damit die Gleichbehandlung aller Kulturakteure sichergestellt werden.

In einem partizipativen Prozess, unter Einbezug der Einwohnergemeinden und der Kulturinstitutionen, wurde in den vergangenen Monaten ein Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]) ausgearbeitet. Im Grundsatz wird die bisherige erfolgreiche Kulturförderungspraxis von Kanton und Gemeinden im Gesetz abgebildet. Weiterhin soll die öffentliche Hand primär subsidiär in der Kulturförderung tätig sein und sämtliche Kultursparten - sowohl im Laien- wie im professionellen Bereich - unterstützen können. Klarer geregelt werden die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden sowie die Kriterien und Förderungsinstrumente, die der öffentlichen

Hand zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeiten in der kantonalen Kulturförderung werden gemäss geltender Praxis übernommen. Das KFG überlässt die Organisation der kommunalen Kulturförderung sowie die kommunale Regelung der Zuständigkeiten den Einwohnergemeinden. Ein besonderes Augenmerk richtet die Vorlage auf die Kulturvermittlung, die als Förderungsbereich speziell hervorgehoben wird. Finanziell hat das KFG keine unmittelbaren Mehrkosten zur Folge.

In der Vernehmlassung wurde die Vorlage positiv aufgenommen. 50 der 52 Gemeinden, Institutionen und Vereine, die sich zur Vernehmlassungsvorlage geäußert haben, begrüßen die Schaffung des KFG. Besonders positiv gewertet wird, dass die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt und dass Kanton und Gemeinden weiterhin als subsidiäre Förderer tätig sind. Einzelne Forderungen aus der Vernehmlassung flossen in den vorliegenden Gesetzesentwurf ein. Der Regierungsrat lehnt indes die Schaffung einer kantonalen Kulturkommission ab.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage	4
1.1.	Herausforderungen für die Kulturförderung	4
1.2.	Bestehende rechtliche Grundlagen.....	5
2.	Die Kulturförderung in Uri	7
2.1.	Uri als Kulturkanton	7
2.2.	Entwicklung der kantonalen Kulturförderung	9
2.3.	Aktuelle Kulturförderungspraxis der Einwohnergemeinden	10
3.	Finanzierung der Kulturförderung in Uri	11
3.1.	Kantonale Kulturförderung.....	11
3.2.	Kulturfinanzierung der Einwohnergemeinden und der Korporationen	13
3.3.	Kulturförderung durch Stiftungen, Sponsoren und Private	13
3.4.	Kultur als Wirtschaftsfaktor	14
4.	Inhalt des Kulturförderungsgesetzes (KFG)	14
4.1.	Grundsätze der Gesetzesvorlage	14
4.2.	Begriffe und Definitionen	15
4.2.1.	Kulturbegriff.....	15
4.2.2.	Weitere Begrifflichkeiten	16
4.3.	Aufbau des Gesetzes	16
4.4.	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes	17
5.	Ergebnisse der Vernehmlassung.....	17
5.1.	Berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung	18
5.2.	Nicht berücksichtigte Anliegen	18
5.2.1.	Kantonale Kulturkommission.....	18
5.2.2.	Aufnahme des kulturellen Erbes ins Gesetz	19
5.2.3.	Aufnahme Kunst und Bau	20
5.2.4.	Weitere Forderungen.....	21
6.	Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln	21
III.	Antrag.....	30

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Uri verfügt über ein reiches Kulturleben, das über die Kantonsgrenzen hinaus Anerkennung erfährt. Die bisherige Kulturförderungspraxis des Kantons mit einer zurückhaltenden Rolle der öffentlichen Hand und einer starken Förderung privater Initiativen, Projekte und Institutionen ist ein Erfolgsmodell. Uri ist einer der letzten Kantone, der über kein Kulturförderungsgesetz und keine Kulturförderungsverordnung verfügt. Die bisherige Tätigkeit der kantonalen Kulturförderung stützt sich im Wesentlichen auf Artikel 42 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101). Darin heisst es: «Der Kanton und die Gemeinden pflegen das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten». Die Kultur respektive die Kulturförderung geniessen im Kanton Uri eine aussergewöhnlich hohe Bedeutung. Deshalb hat der Regierungsrat die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung als Ziel in sein Legislaturprogramm 2016 bis 2020 aufgenommen. Damit soll die bestehende Lücke in der Gesetzgebung geschlossen werden.

Auch der Landrat hat die Notwendigkeit der Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Kulturförderung erkannt. Er überwies am 18. April 2018 teilweise eine Motion von Michael Arnold. Die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung wurde dabei im Landrat einstimmig unterstützt. Die Motion fordert insbesondere, dass die bisherige Förderungspraxis des Kantons klar geregelt und gesichert wird. Mit einer rechtlichen Grundlage soll gemäss Motion verhindert werden, dass die Kultur aufgrund eines fehlenden Gesetzes bei Sparmassnahmen von massiven Kürzungen betroffen ist. Zudem sollen die Kriterien für die Förderung klarer formuliert und damit die Gleichbehandlung aller Kulturakteure sichergestellt werden. Gemeinsam mit den Gemeinden sowie diversen Kulturinstitutionen und -verbänden wurde in einem partizipativen Prozess das vorliegende KFG erarbeitet. Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und der Trägerinnen und Träger des kulturellen Lebens konnten sich zudem in sieben Hearings zu den Grundlagen des Gesetzes äussern. An den Hearings nahmen 14 Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden sowie 19 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kulturbereich teil. Vom 29. Mai bis am 24. September 2020 konnten sich die Gemeinden sowie Institutionen und Vereine im Rahmen der Vernehmlassung zum Kulturförderungsgesetz äussern. 52 Vernehmlassungsantworten gingen innert der Frist ein.

1.1. Herausforderungen für die Kulturförderung

Grundlage für das KFG ist die aktuelle Kulturförderungspraxis des Kantons und der Einwohnergemeinden. Der Kanton Uri verfügt als einziger Kanton der Schweiz über keine staatlichen Kulturinstitutionen. Er fördert private Institutionen subsidiär. Der Einfluss der öffentlichen Hand auf die kulturellen Inhalte und Initiativen ist deshalb traditionsgemäss gering. Die privaten Träger des kulturellen Lebens wie Vereine, Projektorganisationen und Stiftungen sind weitgehend für das Angebot im Kulturbereich verantwortlich und prägen deshalb in hohem Masse das Urner Kulturleben. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur hohen Lebensqualität im Kanton Uri und zur Standortpromotion. Die Förderung privater Initiativen und Vereine und die zurückhaltende Rolle der öffentlichen Hand bei der Schaffung von eigenen kulturellen Institutionen haben sich in den vergangenen Jahren als Erfolgsrezept für das Urner Kulturleben entpuppt. Uri verfügt über ein reiches, innovatives und vielseitiges Kulturangebot. Dazu zählen hochqualitative Werke und Produktionen sowohl von Laien als auch von professionellen

Kulturschaffenden. Eine grosse Anzahl von Urnerinnen und Urnern ist selber im Kulturbereich aktiv. Das reiche Kulturleben zählt zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren für das gesellschaftliche Leben in Uri. Die kulturelle Teilhabe in Uri ist gross.

Eine grosse Herausforderung für das Urner Kulturleben stellt die Ehrenamtlichkeit dar. Die das Kulturleben prägenden privaten Träger leisten unzählige Stunden ehrenamtlicher Arbeit. Dieses immense Engagement hat in der Vergangenheit zum Erfolg von Urner Kulturprojekten beigetragen. Nun zeichnen sich aber wesentliche Herausforderungen ab: Zum einen sinkt ganz allgemein die Bereitschaft, sich über längere Zeit in einem Verein ehrenamtlich zu engagieren, zum anderen steigen die Anforderungen an die jeweiligen Tätigkeiten - beispielsweise im Marketing und PR, im Fundraising und Sponsoring oder in der Finanzverwaltung. Die Vereins- und Verbandstätigkeit wird dadurch kostenintensiver und aufwendiger.

Die Anzahl finanzkräftiger Sponsorinnen und Sponsoren sowie Stiftungen im Kanton Uri ist begrenzt. Deshalb kommt der kantonalen Kulturförderung und den Einwohnergemeinden eine immer wichtigere Rolle in der Finanzierung des kulturellen Lebens in Uri zu. Als subsidiäre Förderer stellen sie eine Grundfinanzierung sicher, die es den privaten Trägern des kulturellen Lebens ermöglicht, weiterhin aktiv zu sein und das grosse Kulturangebot des Kantons aufrechtzuerhalten. Neben grösseren Institutionen wie dem Theater Uri, der Kantonsbibliothek Uri, dem Haus der Volksmusik, dem Haus für Kunst oder dem Historischen Museum Uri profitieren viele kleinere Vereine, Institutionen und Projekte von der Förderung durch die öffentliche Hand. Diese Breite in der Kulturförderung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die aktuelle Kulturförderungspraxis von Kanton und Gemeinden ist derzeit aber wenig reglementarisch festgehalten. Hier besteht Handlungsbedarf.

Allfällige Sparmassnahmen der öffentlichen Hand im Kulturbereich wirken sich in Uri schnell und tiefgreifend auf das kulturelle Angebot und damit auf einen wesentlichen Pfeiler des gesellschaftlichen Lebens aus. Besonders betroffen wären kleinere Projekte im Bereich der Laienkultur, die ihre Grundfinanzierung nicht mehr sicherstellen könnten, sowie grosse Kulturinstitutionen. Die Urheber der Motion zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen der Kulturförderung, Michael Arnold und Flavio Gisler, fordern deshalb in ihrer Motion, dass zum einen klarere Regeln für die Kulturförderung geschaffen werden, zum anderen aber auch das bestehende Angebot finanziell gesichert wird.

1.2. Bestehende rechtliche Grundlagen

Die Kulturförderung respektive die Kulturpflege sind in Artikel 42 und 43 der *Verfassung des Kantons Uri* erwähnt. Von Bedeutung ist insbesondere Artikel 42 zur Kulturpflege. Darin heisst es: «Der Kanton und die Einwohnergemeinden pflegen das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten.» Die Kantonsverfassung hält somit klar fest, dass die Kulturförderung eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden ist.

Während für die Kulturförderung selber eine Grundlage auf Gesetzesstufe fehlt, sind für Teilbereiche der Kulturförderung gesetzliche Grundlagen vorhanden. Diese gelten insbesondere für die Musikschule Uri, die Schulbibliotheken und die Denkmalpflege. Artikel 44 des *Schulgesetzes* (RB 10.1111) überträgt den Gemeinden die Führung von Schulbibliotheken. Artikel 46 wiederum erklärt die Förde-

nung des ausserschulischen Musikunterrichts zur Verbundaufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden. Er postuliert zudem (Art. 46 Abs. 2) die finanzielle Unterstützung des ausserschulischen Musikunterrichts durch den Kanton. Die entsprechenden Details werden in der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (RB 10.1462) geregelt. Zudem hat der Kanton auf Grundlage der Verordnung eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Musikschule Uri abgeschlossen.

Die gesetzliche Grundlage für die *Denkmalpflege* bildet das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101). Schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und deren Umgebung sollen geschont, geschützt und erhalten bleiben. Kanton und Gemeinden sollen in ihren Aufgaben darauf Rücksicht nehmen. Um dies zu erreichen, können Schutzmassnahmen, Bewilligungen, Genehmigungen, Beiträge, Konzessionen und dergleichen an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder verweigert werden.

Die Abgeltung der Leistungen der *Kantonsbibliothek* ist in einer kantonalen Verordnung festgehalten (Verordnung über die Unterstützung der Kantonsbibliothek Uri; RB 10.6115). Darin verpflichtet sich der Kanton, eine dauerhafte finanzielle Unterstützung für die Stiftung Kantonsbibliothek Uri zu sichern. Diese Unterstützung beläuft sich jährlich auf rund 700'000 Franken. Sie ist abhängig von der Restfinanzierung durch die Stiftung. Der Kanton stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt ohne Verrechnung der Kosten für deren Betrieb und Unterhalt.

Das Staatsarchiv ist für die *Kunst- und Kulturgutsammlung des Kantons* verantwortlich. Die Aufgaben des Staatsarchivs sind im Archivreglement (RB 10.6212) und im Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) festgehalten. Die kantonale Kunst- und Kulturgutsammlung respektive die Kunstankaufkommission sind im Organisationsreglement namentlich erwähnt. Die Kommission ist für den Ankauf von Werken für die kantonale Kunstsammlung zuständig.

Eine spezielle Vereinbarung besteht seit 1981 zwischen dem Kanton und dem Kunstverein Uri betreffend die gemeinsam geführte *Kunst- und Kulturstiftung Uri*. Darin werden der Zweck, die Aufgaben, die Förderungsarten und -massnahmen, die Finanzierung sowie die Bestellung des Vergabekuratoriums der Stiftung geregelt. Die Stiftung vergibt einmal im Jahr Förderbeiträge sowie das Urner Werkjahr und Aufenthalte in Auslandateliers.

Für die Kulturförderung von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der Geldspielverordnung (RB 70.3915) und des Geldspielreglements (RB 70.3917). Grundsätzlich gilt, dass die Mittel des Lotteriefonds nur für gemeinnützige, wohltätige oder kulturelle Zwecke verwendet werden dürfen. Die grundlegenden Vergabekriterien sind: Bedeutung für den Kanton Uri und seine Regionen, Einmaligkeit oder Seltenheit, Nachhaltigkeit, gesellschaftlicher und kultureller Wert sowie Finanzierbarkeit der zu unterstützenden Massnahme. Gemäss Geldspielreglement sollen die Beiträge in erster Linie Personen, Körperschaften oder Organisationen zukommen, die ihren Sitz im Kanton Uri haben oder dort wohnen. Ausnahmen sind explizit erlaubt, falls eine enge Beziehung zum Kanton Uri ausgewiesen werden kann oder eine interkantonale Unterstützung notwendig bzw. sinnvoll ist.

Im Bereich der Kulturförderung besteht im Kanton Uri eine *rechtliche Lücke* zwischen Verfassung und verschiedenen Verordnungen. Uri verfügt bislang über keine Grundlage für die Kulturförderung auf

Gesetzesstufe. Diese Lücke gilt es zu schliessen und damit den Verfassungsauftrag umzusetzen.

2. Die Kulturförderung in Uri

2.1. Uri als Kulturkanton

Bereits 1994 stellte ein regierungsrätlicher Kulturförderungsbericht fest, dass Uri über ein reiches Kulturleben verfügt. Seither hat sich Uri durch Events wie Alpentöne und die Tellspele, die Festivals in Andermatt, durch Institutionen wie das Theater Uri und das Haus für Kunst Uri sowie durch die Konzerthalle in Andermatt auch überregional als Kulturkanton einen Namen gemacht. Hervorstechende Merkmale des Kulturkantons Uri sind - neben dem aktiven Kulturleben - die ausserordentlich grosse Teilhabe der Bevölkerung sowie die gute Verankerung der Kultur in der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Politik. Das aktuelle Kulturleben in Uri wird praktisch ausschliesslich von Privaten gestaltet, wobei der Kanton und die Gemeinden subsidiäre Unterstützung leisten und diese Initiativen fördern. Die ehrenamtliche Arbeit - vor allem auch in einer grossen Anzahl von Vereinen - ist ein wichtiger Pfeiler des Urner Kulturlebens.

Uri ist durch seine *geografische Lage* zwischen Gotthard und Vierwaldstättersee geprägt. Diese führte zu einer gewissen Eigenständigkeit der Urnerinnen und Urner - die im kulturellen Denken und Handeln noch immer zu beobachten ist. Die Lage an einer Hauptverkehrsachse brachte Uri mit seiner landwirtschaftlichen Prägung schon früh in steten Kontakt mit der Aussenwelt, sei es durch die Präsenz russischer und französischer Heere, den Bau des Gotthard-Bahntunnels, der viele italienische Gastarbeiter nach Uri zog, oder durch die Verbindung über den Gotthard und den Handel mit Mailand. Auch das Soldwesen brachte stetig neue Kulturformen und Kulturpraktiken in den Kanton Uri. Solche Einflüsse prägten die Urner Kultur spürbar.

Ein hervorstechendes Element der kulturellen Identität des Kantons Uri ist die eigentümliche Verbindung zwischen *Tradition und Moderne*. Im Zusammenhang mit der Geschichte der Schweiz nimmt Uri als «Gründerkanton» sowie als Heimat der mythologisch-historischen Figur Wilhelm Tell eine besonders markante Rolle im schweizerischen Staatenbund ein. Die starke Erinnerungskultur des 19. und 20. Jahrhunderts mit Rütli, Telskapelle oder Telldenkmäl wirkt bis heute nach. Der grosse Stellenwert der katholischen Kirche im gesellschaftlichen Leben prägte auch das Kulturleben Uris bis weit ins 20. Jahrhundert. Religiöse Feiertage waren Schauplatz kultureller Veranstaltungen wie Prozessionen, Theater oder Konzerte. Gerade in der klassischen Musik sowie im Chorwesen hat sich die kirchliche Prägung noch länger gehalten. Uri ist und war durch seine geografische Lage in stetem Kontakt mit anderen Kulturräumen. Zahlreiche Baudenkmäler in Altdorf zeugen etwa davon, dass man sich nicht scheute, Elemente anderer Kulturräume in die eigenen zu integrieren. Die Reibungsflächen zwischen modernen und traditionellen Kulturformen, an der sich auch die Kirche rege beteiligte, haben in der Ausgestaltung der kulturellen Identität des Kantons Spuren hinterlassen. Ihren lebhaftesten Ausdruck fand dieses Spannungsverhältnis in den 1990er-Jahren, als mit der Ausstellung «Memento», der Gründung der Alpentöne sowie mit dem Aufbau der kantonalen Kulturförderung ein eigentlicher «kultureller Aufbruch» in Uri stattfand.

Die Folge: Urnerinnen und Urner zeigen sich grundsätzlich offen für Neues, schätzen aber gleichzeitig

das traditionelle Kulturschaffen. Die Kleinräumigkeit erleichtert den direkten Kontakt mit den Kulturschaffenden. Urnerinnen und Urner sind stolz darauf, wenn «Einheimische» etwas Aussergewöhnliches in der Kultur schaffen, gleichzeitig wird Kritik sehr direkt und offen ausgesprochen. Diese grundsätzliche Offenheit für neue Kulturformen, die direkte Art der Kritik und der Umstand, dass einheimisches Engagement stark honoriert wird, haben dazu geführt, dass sich in Uri ein sehr *kulturaffines Publikum* gebildet hat, das spartenübergreifend Kulturanlässe besucht.

Kulturprojekte werden in Uri vielfach von Urner Kulturschaffenden und Laien selbst auf die Beine gestellt. Daraus hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine rege *Teilhabe-Kultur* entwickelt, die zu einem grossen Teil von Laien getragen wird. Aussergewöhnlich viele Urnerinnen und Urner sind auf die eine oder andere Weise in einem kulturellen Feld aktiv und tragen dazu bei, dass das reichhaltige Angebot im Kulturbereich erhalten bleibt. Dementsprechend stark ist auch die Verbindung der Bevölkerung zum lokalen Kulturschaffen, was zu einem grossen Rückhalt und Wohlwollen der Kulturszene in der Gesellschaft führt. Auch auf nationaler Ebene wird dem Bereich kulturelle Teilhabe grosse Bedeutung beigemessen. Im Jahr 2019 erschienenen Handbuch zur kulturellen Teilhabe zeigt das Bundesamt für Kultur deren Bedeutung für die Gesellschaft auf. Die Stärkung der kulturellen Teilhabe zählt deshalb zu den wichtigsten Handlungsachsen der nationalen Kulturbotschaft. Der Kanton Uri ist in diesem Bereich gut aufgestellt.

Der Stellenwert und die Freude des «Selber-Machens» sind prägend für das Urner Kulturleben. Die Bevölkerung des Kantons Uri leistet im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich viel *Freiwilligenarbeit*. Wenig erstaunlich ist es deshalb, dass freiwillige und ehrenamtliche Arbeit - teilweise auch von professionellen Kulturschaffenden - ein wichtiger Pfeiler für das Kulturleben in Uri ist. Das Engagement und die Wertschätzung der kulturellen Arbeit sind in der Bevölkerung gross. Trotz der verstärkten Professionalisierung ist der Stellenwert der Freiwilligenarbeit in Uri bislang weiterhin ausserordentlich hoch. Die Kosten für die Durchführung von Kulturprojekten in Uri sind im gesamtschweizerischen Vergleich tiefer.

Das hohe Engagement und der hohe Stellenwert der Kultur in der Gesellschaft haben in Uri zu zahlreichen *privaten Gründungen* (Festivals, Kulturhäuser und Museen) geführt. Ein besonderes Merkmal des Kulturraums Uri ist so zum einen die hohe Vereinsdichte. Zum anderen sind staatliche Einrichtungen im Kulturbereich praktisch inexistent. Sowohl die Bibliotheken als auch die Museen werden von privaten Trägerschaften geführt. Dasselbe gilt für Institutionen wie das Theater Uri, das Haus der Volksmusik oder das Kellertheater im Vogelsang. Die öffentliche Hand wirkt bei der Finanzierung der Infrastrukturen und der Projekte seit jeher nur subsidiär mit. Entsprechend beruht das Kulturangebot zu grossen Teilen auf einer gemeinsamen Finanzierung von Staat, Stiftungen, Sponsoren und Privaten. Durch das hohe Commitment der Gesellschaft für die Kultur ist das Stiftungs- und Sponsorenwesen in Uri bislang sehr ausgeprägt. Die finanziellen Möglichkeiten sind aufgrund des beschränkten Wirtschaftsraums aber begrenzt.

Zusammenfassend lassen sich folgende Elemente zusammentragen, die Teil der Identität und des Selbstverständnisses des Kulturraums Uri sind:

- Starke regionale Eigenständigkeit der Kulturszene
- Ausgeprägte Teilhabe-Kultur

- Hoher Stellenwert der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligenarbeit
- Geringe staatliche Einflussnahme auf das Kulturleben
- Hoher Stellenwert von Kultur in der Gesellschaft
- Hohe Wertschätzung für private Initiativen und das Kulturschaffen im Allgemeinen, die sich in einem hohen Publikumsaufkommen für das einheimische Schaffen zeigt
- Grosse Offenheit für neue Kulturpraktiken und Kulturformen, in Verbindung mit traditionellem Schaffen
- Heterogenes Kulturpublikum, das sparten- und altersübergreifend Kulturanlässe besucht

2.2. Entwicklung der kantonalen Kulturförderung

Nach dem Kulturförderungsbericht von 1994 wurde in der kantonalen Verwaltung systematisch in die Kulturförderung investiert. Seit 1993 verfügt die kantonale Verwaltung über einen Kulturbeauftragten. 2008 wurde das *Amt für Kultur und Sport* (AfKS) geschaffen, in dem die Förderung in den Bereichen Kultur, Sport und Jugend (ausserschulisch) konzentriert ist. Neben der Behandlung von Gesuchen, der Vertretung des Kantons in überregionalen und nationalen, kulturpolitischen Gremien sowie der Beratungs- und Koordinationstätigkeit gehören zum Pflichtenheft des Vorstehers AfKS auch die Geschäftsführung der Kunst- und Kulturstiftung Uri sowie die Geschäftsführung der Urner Museumskonferenz. Das AfKS befasst sich im Rahmen seiner Tätigkeit sowohl mit der personenbezogenen Förderung wie auch mit der Unterstützung von Projekten und Institutionen. Das AfKS kontrolliert sämtliche Leistungsvereinbarungen mit Museen und Trägern des kulturellen Lebens. Derzeit verfügt das AfKS für den Bereich Kultur über 85 Stellenprozent (inklusive Administration).

In der kantonalen Verwaltung sind mit dem *Amt für Raumentwicklung* (Denkmalpflege) sowie dem *Amt für Staatsarchiv* (kantonale Kunst- und Kulturgutsammlung Uri) zwei weitere Ämter im Bereich der klassischen Kulturförderung tätig. Seit 2016 ist die kantonale Kunstankaufskommission für die Beschaffung von Kunstwerken für die kantonale Kunstsammlung zuständig. Die Denkmalpflege fördert mit Beratung und Beiträgen gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz den Erhalt des bauhistorischen Kulturerbes. Die Sensibilisierung für Baukultur ist ein wesentlicher Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Mit der Publikation des letzten Bands «Schächental und unteres Reusstal» wurde 2018 das über 40 Jahre dauernde Projekt «Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri» erfolgreich abgeschlossen.

Die im Rahmen des Kulturförderungsberichts von 1994 aufgezeigten Massnahmen im Bereich der *Infrastruktur* konnten mehrheitlich umgesetzt werden. Zahlreiche Kulturinstitutionen wie das Theater Uri, das Kellertheater im Vogelsang, das Cinema Leuzinger, das Haus der Volksmusik, das Historische Museum Uri und das Haus für Kunst Uri konnten in den vergangenen Jahrzehnten ihre Infrastruktur verbessern. Die Betriebsvereine haben in die Professionalisierung ihrer Dienstleistungen investiert, verschiedene Museen in ihre Infrastruktur und ihre Organisation. Mit den grösseren Kulturinstitutionen des Kantons wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Nach 1994 entstanden neben den Tellspielen mit dem internationalen Musikfestival Alpentöne sowie dem Volksmusik-Festival zwei weitere grosse Festivals mit nationalem Anspruch. Angetrieben durch die Entwicklung des Ferienresorts in Andermatt entstanden ab 2012 auch dort diverse Festivals. Mit der Fertigstellung der Konzerthalle 2019 wurde zudem die kulturelle Infrastruktur in Andermatt deutlich aufgewertet.

Die *Kunst- und Kulturstiftung Uri* (ehemals Danioth-Stiftung) ist eine 1981 gegründete gemeinsame Stiftung des Kunstvereins Uri und des Kantons Uri. Sie vergibt einmal im Jahr Auslandateliers, das Urner Werkjahr sowie Werk- und Förderungsbeiträge. Ein vom Kunstverein und dem Regierungsrat gewähltes Kuratorium entscheidet über die Vergabe der verschiedenen Förderbeiträge. Jährlich stehen 33'000 Franken als Förderungsmittel zur Verfügung. Die eingereichten Projekte werden der Öffentlichkeit im Rahmen der Urner Werk- und Förderungsausstellung im Haus für Kunst zugänglich gemacht. Die an der Ausstellung im Haus für Kunst Uri gezeigten Werke vermitteln der Öffentlichkeit ein repräsentatives Bild des hiesigen Kunstschaffens. Das Kuratorium der Kunst- und Kulturstiftung steht dem Regierungsrat gemäss Vereinbarung auch als beratendes Gremium in allen Fragen der Kulturpolitik zur Verfügung.

Mit der *Musikschule Uri* sowie der *Stiftung Kantonsbibliothek Uri* haben sich im Bereich der auserschulischen Musikförderung und der auserschulischen Lese- und Literaturförderung zwei private, kantonale agierende Organisationen etabliert. Für beide Organisationen bestehen kantonale Verordnungen, die die finanzielle Unterstützung durch den Kanton festlegen.

Uri ist Teil des Kulturraums Zentralschweiz. Seit mehreren Jahren arbeiten die Kulturbeauftragten der Zentralschweizer Kantone im Rahmen einer Konferenz zusammen (KBKZ). Aus dieser Zusammenarbeit entstanden in den vergangenen Jahren gemeinsame Wettbewerbe (z. B. Zentralschweizer Literaturwettbewerb) und gemeinsame Leistungsvereinbarungen (Haus der Volksmusik in Altdorf und Literaturhaus Zentralschweiz in Stans). Im Bereich der Gesuchsbearbeitung werden Empfehlungen für überregionale Projekte ausgesprochen, wobei die Vergabe von Förderungsmitteln in der Autonomie der Kantone verbleibt. Im Bereich Film arbeiten die Zentralschweizer Kantone seit Jahrzehnten zusammen und haben mit der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) eine gemeinsame Expertengruppe geschaffen, die die Filmgesuche beurteilt und Förderungsempfehlungen ausspricht. Seit 2009 ist der Kanton Uri zudem Teil der Interkantonalen Kulturlastenvereinbarung (IKV), in deren Rahmen Gelder nach Luzern (Luzerner Theater, KKL und Luzerner Sinfonieorchester) sowie Zürich (Opernhaus und Schauspielhaus) fliessen. Der Landrat stimmte dem Beitritt zur IKV am 17. Juni 2009 zu.

2.3. Aktuelle Kulturförderungspraxis der Einwohnergemeinden

Die Kulturförderung in den Urner *Gemeinden* ist sehr heterogen ausgebildet. Während einzelne Gemeinden über Kulturkommissionen, Kulturbudgets und eigene Kulturhäuser verfügen (z. B. Altdorf), ist in anderen die Kulturförderung weniger stark als eigenständiges Aufgabenfeld ausgebildet. Hauptgründe dafür sind die unterschiedlichen finanziellen Mittel, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, sowie die Grösse und Funktion (Zentrum) der Gemeinden. Das professionelle Kulturleben ist in Uri bislang schwerpunktmässig auf Altdorf sowie Andermatt konzentriert. Das hat in hohem Masse mit der Infrastruktur zu tun, die in diesen Gemeinden für die Kultur zur Verfügung steht. Andere Gemeinden zeigen sich in ausgewählten Sparten sehr aktiv.

Fast alle Einwohnergemeinden verfügen aber über eigene Laienvereine oder kommunale Institutionen, die sich im Kulturbereich engagieren. So sind Musik- und Theatervereine traditionellerweise Teil des Dorflebens vieler Urner Gemeinden. Volkskulturelle Anlässe (Volksmusik, Trachtenanlässe, Alpabzüge und Chilbi usw.) werden in zahlreichen Gemeinden durchgeführt und erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit.

Die Kulturförderung auf Gemeindeebene ist mehrheitlich in den jeweiligen *Gemeindeordnungen* festgehalten. Es werden sowohl jährlich wiederkehrende Beiträge (z. B. an Musikvereine) ausgeschüttet als auch Beiträge auf Basis von Gesuchen. Der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung bestimmt über die monetären Beiträge der Kulturförderung. Einzig in Andermatt hat der Gemeinderat einen Teil der Kompetenzen zur Vergabe von finanziellen Beiträgen an eine Kulturkommission abgetreten.

In einigen Einwohnergemeinden wie beispielsweise Altdorf, Andermatt, Bürglen oder Isenthal sind *Kulturkommissionen* im Auftrag der Gemeindebehörden aktiv um eine Förderung des kommunalen Kulturlebens bemüht. Sie verfügen teilweise über ein eigenes Budget und organisieren eigene Veranstaltungen (z. B. die jährliche Kilbiausstellung in Isenthal, Initiierung der Reihe «Musik für Daheimgebliebene» in Altdorf, Organisation Advents- und Weihnachtskonzerte in Andermatt sowie Konzerte und Lesungen in Bürglen). Die Kulturkommissionen beraten die jeweiligen Gemeinderäte bei Bedarf in kulturellen Belangen. Die Kulturkommissionen entscheiden mit Ausnahme von Andermatt nicht über die Vergabe von Geldern aufgrund von Gesuchen.

Die Gemeinden tragen einen Grossteil der lokalen Kulturanlässe durch finanzielle oder nicht-finanzielle Unterstützungen mit. Zu den wichtigsten *Unterstützungsarten* zählen neben den finanziellen Beiträgen an Kulturvereine und -anlässe die kostenlose oder rabattierte Bereitstellung von Infrastrukturen und Räumen, die Übernahme von administrativen Aufgaben für Anlässe durch kommunale Angestellte, das Bereitstellen von kostenlosen Werbeflächen in Dorfmagazinen, auf der gemeindeeigenen Website oder im Dorf selber sowie die Bereitstellung von Materialien und Dienstleistungen von Gemeindemitarbeitenden.

3. Finanzierung der Kulturförderung in Uri

Die Finanzierung der Kulturförderung im Kanton Uri erfolgt immer im Zusammenspiel der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden, Korporationen) mit Stiftungen, Sponsoren, Privaten und Trägern des kulturellen Lebens. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips leistet der Kanton meist Beiträge, die bis zu 15 Prozent der Gesamtkosten eines Projekts oder eines Betriebs abdecken. In wenigen Ausnahmefällen leistet die öffentliche Hand prozentual höhere Beiträge. Dies ist insbesondere bei Betriebsbeiträgen für Institutionen der Fall, die zum Grundangebot des Urner Kulturlebens gehören (z. B. das Historische Museum Uri mit seiner Sammlung oder das Theater Uri). Sämtliche Urner Kulturbetriebe, Institutionen und Organisationen sind zwingend darauf angewiesen, weitere Beiträge von Stiftungen und Sponsoren sowie Erträge durch Ticketverkäufe und Kulturleistungen zu generieren. Der Anteil der Eigenfinanzierung in den Urner Kulturbetrieben ist entsprechend hoch.

3.1. Kantonale Kulturförderung

Der Kanton Uri förderte die Kultur in den Jahren 2018 und 2019 mit je rund 2 Millionen Franken. Dieser Betrag umfasst die Kulturförderungsbeiträge, die durch das neue Gesetz abgedeckt werden. Nicht in dieser Zahl enthalten sind die Beiträge für die Denkmalpflege und die Musikschule Uri, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen geleistet werden. Die Kulturbeiträge, die unter das Kulturförderungsgesetz fallen werden, veränderten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Kulturbeiträge gesamt¹	2019	2018	2017
Kulturlastenausgleich ²	290'000	380'000	380'000
Kantonsbibliothek	680'000	680'000	720'000
Theater Uri	220'000	220'000	200'000
Beiträge Lotteriefonds	860'000	670'000	820'000
Total	2'050'000	1'950'000	2'120'000

Die kantonale Kulturförderung finanziert sich über die laufende Rechnung (Budget), den Lotteriefonds sowie aus Zuwendungen Dritter (etwa in der Kunst- und Kulturstiftung Uri). Aus dem Lotteriefonds stammen die Mittel für die projekt- und personenbezogene Kulturförderung, die Abgeltung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen³ sowie die Aufwendungen der Kunst- und Kulturstiftung Uri und der Kulturvermittlung. Im Schnitt werden rund zwei Drittel des Lotteriefonds für die Kulturförderung eingesetzt. Die starke Schwankung der Beiträge ist der Tatsache geschuldet, dass Beiträge nur auf Gesuch hin und nach einer Einzelfallprüfung gewährt werden.

Zusammenfassung Beiträge aus dem Lotteriefonds (nach Sparten gemäss BFS⁴)	2019	2018	2017
Museen und Bildende Kunst	346'412	246'823	305'077
Denkmalpflege	6'000	10'000	26'000
Musik und Theater	355'160	305'350	330'970
Bibliotheken und Literatur	42'360	23'500	35'700
Kultur und NAG ⁵	39'740	38'667	51'483
Film und Kino	53'796	22'256	38'239
Forschung und Entwicklung	17'368	19'948	30'861
Total	860'836	666'694	818'479

¹ Gerundete Zahlen

² Der Kanton Uri ist der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (Interkantonaler Kulturlastenausgleich) mit Beschluss des Landrats vom 17. Juni 2009 beigetreten. Die finanziellen Mittel werden dem Budget entnommen.

³ Ausser die Abgeltung für den Leistungsvertrag mit dem Theater Uri. Diese ist als Verpflichtungskredit Teil des vom Landrat genehmigten Budgets.

⁴ Bundesamt für Statistik.

⁵ «Nicht anderweitig genannt». Damit werden insbesondere spartenübergreifende Kulturprojekte sowie Projekte der Volkskultur erfasst.

Im Vergleich mit den übrigen Kantonen ist Uri (inklusive Gemeinden) bei der öffentlichen Kulturförderung eher zurückhaltend. Gemäss Taschenstatistik Kultur 2019, herausgegeben vom Bundesamt für Kultur, liegt Uri bei den Kulturausgaben von Kantonen und Gemeinden an viertletzter Stelle. Nur OW, GL und AI geben weniger Geld für Kultur aus (inklusive Lotteriegelder). Auch bei den Pro-Kopf-Beiträgen liegt Uri auf dem 22. Platz (von 26). Nur OW, GL, AI und SZ geben pro Kopf weniger für die Kultur aus.⁶

3.2. Kulturfinanzierung der Einwohnergemeinden und der Korporationen

Im Rahmen einer Umfrage bei den Urner Gemeinden und den beiden Korporationen wurde für das Jahr 2018 die Höhe der Kulturförderungsbeiträge erhoben.⁷ Die Gemeinden und Korporationen leisten jährlich Kulturförderungsbeiträge in der Höhe von mindestens 1,23 Mio. Franken. 605'000 Franken werden dabei als wiederkehrende Beiträge an Vereine und Institutionen geleistet. Allein in Altdorf betragen die Kulturförderungsbeiträge rund 900'000 Franken. Mit den Beiträgen werden primär lokale und kommunale Vereine und Institutionen unterstützt. Die Gemeinden unterstützen die Kultur indes nicht nur durch finanzielle Beiträge. Sie stellen im Besonderen die Infrastrukturen für die Ausübung von kulturellen Aktivitäten zur Verfügung, sprechen Defizitgarantien oder bieten kostenlose Dienstleistungen an.

3.3. Kulturförderung durch Stiftungen, Sponsoren und Private

Wichtige Förderer der Urner Kultur sind diverse Stiftungen und private Sponsoren aus der Wirtschaft. Aus Stiftungen fliessen jährlich gemäss den verfügbaren Daten Beiträge von über 3 Millionen Franken in die Urner Kultur respektive kulturverwandte Bereiche. Bedeutende Stiftungen für die Urner Kultur sind namentlich die Dätwyler Stiftung, die Otto Gamma-Stiftung, die Ernst Göhner Stiftung, die Landis&Gyr Stiftung oder die Albert Köchlin Stiftung. Die Stiftungen leisten dabei primär Projektbeiträge und zeitlich begrenzte Unterstützungsbeiträge. Betriebsbeiträge werden eher selten ausgerichtet. Kleinere Stiftungen unterstützen zudem auf lokaler Ebene kulturelle Bestrebungen.

Zahlreiche Urner Unternehmen unterstützen ebenfalls seit Jahren Urner Kulturprojekte im Rahmen von Sponsoringaktivitäten. Sie leisten grosse Beiträge zugunsten der Urner Kultur. Detaillierte Zahlen zur Gesamthöhe der Unterstützung durch die private Wirtschaft liegen nicht vor. Die Hochrechnung der wenigen verfügbaren Zahlen von einzelnen Firmen zeigen jedoch, dass jährlich mehr als 1 Mio. Franken aus der Wirtschaft direkt in Kulturprojekte oder kulturverwandte Projekte fliessen.

Ein weiterer, wichtiger Bestandteil der Kulturfinanzierung sind die privaten Haushalte, die durch Eintritte sowie Mitgliederbeiträge und Spenden Urner Kulturinstitutionen und Projekte unterstützen. Schweizweit werden durchschnittlich rund 365 Franken für Kultur ausgegeben. 80 Prozent davon fliessen in den Medienkonsum und die Beschaffung von Mediengeräten. In Uri liegen keine detaillierten Zahlen zu den Kulturausgaben von privaten Haushalten vor. Sie dürften indes mit dem schweizerischen Schnitt korrespondieren.

⁶ Taschenstatistik Kultur 2019, Seite 12f.

⁷ 14 Gemeinden sowie eine Korporation haben sich an der Umfrage beteiligt.

3.4. Kultur als Wirtschaftsfaktor

Kulturförderung ist auch Wirtschaftsförderung. Kulturinstitutionen und -organisationen vergeben in Uri Aufträge, beschäftigen Personal und erhöhen die Wertschöpfung in der Gastronomie und im Tourismus. In einer Umfrage wurden bei verschiedenen Urner Institutionen und Vereinen sowie Projekten Zahlen zur Wertschöpfung erhoben.⁸ Erhoben wurde die direkte Wertschöpfung in Form von Aufträgen, Bestellungen und Engagements. Nicht berücksichtigt wurde die indirekte Wertschöpfung, die aufgrund von Kulturveranstaltungen beispielsweise in der Gastronomie und im Tourismus anfällt.

Die Umfrage zeigte folgende Erkenntnisse:

- Jeder vom Kanton Uri investierte Kulturförderungsfranken löst im Schnitt eine Wertschöpfung von 3.50 Franken in Form von Aufträgen, Bestellungen und Engagements aus.
- Rund 40 Prozent der Aufträge gehen an Firmen, die im Kanton Uri beheimatet sind. Diese umfassen beispielsweise den Bühnenbau, technische Installationen, Aufträge für Marketing und PR sowie laufende Unterhaltsarbeiten in den Institutionen.
- Inklusive Löhne fallen rund zwei Drittel der Wertschöpfung direkt in Uri an.
- Die an der Umfrage beteiligten Veranstalter und Institutionen beschäftigen Personal im Rahmen von insgesamt 3'350 Stellenprozenten, aufgeteilt in zahlreiche Teilpensen und in Einzelfällen auch temporäre Stellen bei grösseren Produktionen.
- Die Mehrheit der Arbeit wird allerdings weiterhin ehrenamtlich geleistet.

4. Inhalt des Kulturförderungsgesetzes (KFG)

4.1. Grundsätze der Gesetzesvorlage

Das Kulturförderungsgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert. Es bildet im Grundsatz die bestehende Kulturförderungspraxis von Kanton und Einwohnergemeinden ab und sichert damit das bisherige Erfolgsrezept der Urner Kultur. Es bietet dem Kanton und den Einwohnergemeinden genügend Freiraum für eine weiterhin dynamische und von privater Initiative geprägte Entwicklung der Urner Kulturszene.

Das KFG bezweckt, die Förderung der Kulturangebote besser abzusichern, die bestehenden Angebote zu stärken und zu festigen und die private Dynamik der Kulturentwicklung in Uri zu erhalten. Neues soll neben Traditionellem Platz haben. Zudem soll der Bevölkerung der Zugang zur Kultur und zur kulturellen Aktivität erleichtert werden. Ein besonderes Augenmerk richtet das Kulturförderungsgesetz deshalb auf die Kulturvermittlung.

Die bisherige Kulturförderungspraxis von Kanton und Gemeinden hat sich bewährt. Uri verfügt mit seinen rund 37'000 Einwohnerinnen und Einwohnern über ein überdurchschnittlich reiches Kulturleben. Die Teilhabe der Bevölkerung an der Kultur ist gross, die Wertschätzung in der Gesellschaft ebenfalls. Die grössten Herausforderungen sind die Sicherstellung der Finanzierung und der Erhalt der Laienkultur. Beides kann mit der heutigen Kulturförderungspraxis erreicht werden. Das Gesetz

⁸ An der Umfrage haben sich 21 Institutionen und Veranstalter beteiligt.

verzichtet deshalb auf eine Unterscheidung zwischen Laien- und professioneller Kultur. Beide sollen weiterhin gefördert werden können. Die Förderung der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligenarbeit ist nicht allein Aufgabe der Kulturförderung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Durch die Beibehaltung einer breiten und niederschweligen Kulturförderungspraxis sollen indes insbesondere auch Projekte der Laienkultur weiterhin unterstützt werden. Die Förderungskriterien des KFG richten sich nach den bewährten Kriterien.

Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wird im Rahmen des KFG genauer definiert. Die Gesetzesvorlage respektiert die Autonomie der Gemeinden und stützt sich auf bestehende Elemente der Kulturförderung ab. Die bestehende Aufgabenteilung, wonach die Einwohnergemeinden primär das lokale Kulturleben (Dorfvereine) unterstützen und die Infrastrukturen zur Verfügung stellen, während der Kanton überregionale Projekte und kantonale tätige Institutionen (mit-)unterstützt, wird beibehalten und im Gesetz verankert.

Kanton und Gemeinden profitieren von der Definition der Förderungsinstrumente und der Kriterien sowie der klareren Aufgabenteilung in der Kulturförderung. Kulturförderungsgelder werden durch die Harmonisierung der Förderungsinstrumente und der Förderungskriterien effizienter und zielgerichteter eingesetzt. Von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton profitieren die privaten Träger des kulturellen Lebens: Insbesondere die weiterhin vorgesehene starke Förderung der Laienkultur und die Berücksichtigung auch kleinerer Kulturprojekte durch den Kanton sind dabei wichtige Elemente. Die Förderung eines reichhaltigen Kulturlebens in Uri ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Urner Gesellschaft und deckt sich mit den Zielen des Regierungsprogramms 2020 bis 2024+.

4.2. Begriffe und Definitionen

4.2.1. Kulturbegriff

Das KFG richtet sich im Grundsatz nach der Definition der Kultur der UNESCO: «Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.»

Kultur leistet demnach einen wichtigen Beitrag in den verschiedensten Bereichen des Alltags. Sie

- schafft Identität;
- fördert kreatives Denken und Handeln;
- schult die kognitiven Fähigkeiten;
- stärkt den gesellschaftlichen Austausch und Zusammenhalt;
- schafft Freiheit und Selbstentfaltungsmöglichkeiten;
- fördert das Verständnis für gesellschaftliche Prozesse;
- fördert das Verständnis für Geschichte und Tradition, aber auch für Veränderung und die Moderne und sie
- fördert Empathie und Toleranz. Mit ihren Bildern und Erzählungen ermöglicht es die Kultur, sich mit Menschen aus anderen, fremden Kulturen und Zeiten zu identifizieren.

Da die Kultur alle Lebensbereiche betrifft, einen wichtigen Beitrag für die Lebensqualität leistet und einen essentiellen Bestandteil der Bildung darstellt, ist es für den Bund (Bundesverfassung) und sämtliche Kantone klar, dass sie ein reges Kulturleben fördern und kulturelle Bestrebungen in der Bevölkerung unterstützen. Die Kulturförderung wird als *staatliche Aufgabe* auf breiter Basis anerkannt.

Der Kulturbegriff der UNESCO ist sehr breit und umfasst praktisch sämtliche Lebensbereiche. Die kantonale Kulturförderung in Uri fasst den Kulturbegriff in der Förderungspraxis etwas enger. Sie unterstützt Projekte und Institutionen in jenen Bereichen der Kultur, die aktiv, gestalterisch und kreativ ausgeübt werden. Dazu gehören namentlich die Bereiche Literatur, bildende Kunst, Musik, Brauchtum, Tanz und Theater, Medien, Games/Design, Fotografie, Architektur, Archäologie und Denkmalschutz (Baukultur). Dieser Kulturbegriff wird in der Schweiz von allen Kantonen und Gemeinden weitestgehend geteilt. Das neue KFG orientiert sich an diesem Kulturbegriff.

4.2.2. Weitere Begrifflichkeiten

Unter *öffentlichen Trägern des kulturellen Lebens* werden im Rahmen des KFG alle Personen und Organisationen verstanden, die durch die öffentliche Hand installiert und personell bestellt werden, seien dies der Kanton, die Einwohnergemeinden, die Kirchengemeinden oder die Korporationen. Ein Beispiel dafür sind etwa das Festival Alpentöne oder das Talmuseum Ursern. Unter privaten Trägern des kulturellen Lebens sind sämtliche Personen und Organisationen subsumiert, die erstere Bedingung nicht erfüllen. Darunter fallen beispielsweise die Stiftung Kantonsbibliothek, der Historische Verein Uri und der Kunstverein, der Betriebsverein Forum Theater Uri oder der Verein Haus der Volksmusik.

Als *Kulturbetriebe* im Rahmen dieses Gesetzes werden Organisationen mit einer fixen Räumlichkeit (Bühne oder Museum) bezeichnet, die ein kulturelles Angebot unterhalten. Als *Institutionen* gelten Vereine oder andere Trägerschaften, die einen oder mehrere solcher Kulturbetriebe unterhalten. Als *Kulturorganisationen* gelten jegliche Organisation wie Vereine oder Verbände, die ein regelmässiges kulturelles Angebot bereitstellen, sei es durch ein jährlich wiederkehrendes Programm (Verein) oder durch regelmässig stattfindende Projekte (z. B. Tellspiele), ohne dass sie über eine eigene Bühne oder ein eigenes Museum verfügen.

Als *Projekt* wird ein kulturelles Ereignis bezeichnet, das in einem zeitlich begrenzten Raum stattfindet und dessen Zeitrahmen klar gegeben ist. Es wird in der Regel einmalig durchgeführt. Als *Werke* werden visuelle, literarische oder musikalische Objekte respektive immaterielle Güter bezeichnet, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Prozesses und in einer künstlerischen Auseinandersetzung geschaffen wurden. Als *Urner Kulturschaffende* gemäss diesem Gesetz gelten Personen, die in Uri ihren Wohnsitz haben oder die zuvor während mindestens acht Jahren in Uri wohnhaft gewesen sind.⁹

4.3. Aufbau des Gesetzes

Das vorliegende KFG umfasst vier Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die Grundsätze der öffent-

⁹ Diese Regelung wird auch bei der Kunst- und Kulturstiftung angewendet und lehnt sich an die Regelungen mehrerer Kantone an.

lichen Kulturförderung im Kanton Uri umschrieben. Der Zweck, die definierten Unterstützungsformen, der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf eine Unterstützung sowie das Gebot der Zusammenarbeit gelten dabei für den Kanton und die Einwohnergemeinden. Damit soll die öffentliche Kulturförderung im Kanton Uri auf eine gemeinsame Basis gestellt werden.

In einem zweiten Abschnitt werden die Aufgaben des Kantons, die Kriterien der kantonalen Kulturförderung sowie deren Finanzierung genauer erläutert. Der Kanton setzt damit auf Gesetzesstufe einen Rahmen für seine Förderungstätigkeit im Kulturbereich.

Im dritten Abschnitt werden die Aufgaben der Gemeinden beschrieben. Sie beschränken sich auf wenige Rahmenbedingungen. Damit wird der unterschiedlichen Kulturförderungspraxis der Gemeinden Rechnung getragen. Gleichzeitig wird ihre Autonomie gewahrt. Der vierte Abschnitt betrifft schliesslich den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kulturförderungsgesetzes.

4.4. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Unter das neue KFG fallen Ausgaben von rund 2 Millionen Franken pro Jahr. Im Jahr 2019 stammten rund 40 Prozent dieser Ausgaben aus dem Lotteriefonds. Das neue Gesetz bringt unmittelbar keine finanziellen Mehraufwendungen für Kanton und Einwohnergemeinden mit sich, da die bewährte Praxis abgebildet wird. Das KFG stellt keine Finanzvorlage dar. Geregelt werden die Grundsätze der Kulturförderung und die Herkunft der Gelder. Die Höhe der Mittel, die für die Kulturförderung zur Verfügung stehen, wird von Kanton und Gemeinden weiterhin autonom festgelegt.

5. Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den 87 zur Vernehmlassung eingeladenen Adressaten haben sich innert der Frist 52 zum Gesetzesentwurf geäussert. Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden beurteilt den Gesetzesentwurf positiv. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel werden als klar und verständlich bewertet, die Schaffung des Gesetzes als nachvollziehbar und notwendig begrüsst. Das Gesetz stösst damit im Grundsatz auf allgemeine Zustimmung. Die Notwendigkeit, die aktuelle, erfolgreiche Kulturförderungspraxis auf gesetzlicher Basis und mittels eines Rahmengesetzes zu verankern, ist grossmehrheitlich unbestritten. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass auf die Schaffung neuer Stellen bei Kanton und Gemeinden verzichtet wird.

Ausdrücklich und mehrfach begrüsst wird in der Vernehmlassung, dass die öffentliche Hand weiterhin nur subsidiär in der Kulturförderung tätig ist, und dass weiterhin eine breite Förderung sowohl in der Laien- als auch der professionellen Kultur angestrebt wird. Der hohe Stellenwert der ehrenamtlichen Arbeit wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden ambivalent diskutiert. So werden sowohl die Vorteile als auch die Risiken der aktuellen Kulturförderungspraxis erwähnt. Speziell begrüsst wird, dass die Kulturvermittlung einen hohen Stellenwert geniessen soll. Im Allgemeinen wird das Gesetz als pragmatisch gewertet.

Die im Gesetz vorgesehene *Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden* sowie die weitgehende Wahrung der Gemeindeautonomie werden vom Gemeindeverband und von den Gemeinden

begrüsst. Sie entspricht der heutigen Praxis. Als positiv gewertet wird, dass die Unterstützung der Gemeinden auch explizit in nicht-monetärer Form geschehen kann (Dienstleistungen, Räume usw.). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende befürchten indes, dass die aktuelle Formulierung zu einem Rückgang der kommunalen Kulturförderung führen könnte. Der Gemeindeverband begrüsst ausdrücklich, dass auf die finanzielle Situation der Gemeinden Rücksicht genommen wird und dass eine verantwortliche Stelle für die Kulturförderung bezeichnet wird. Wichtig erscheint dem Gemeindeverband dabei, dass keine neue Stelle geschaffen werden muss.

5.1. Berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung

Aufgrund der Forderungen aus der Vernehmlassung wurde mit der Anpassung von Artikel 2 Buchstabe c sowie Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Buchstabe b die *Forschung* respektive die Wissenschaft besser berücksichtigt. Die Anpassungen ermöglichen es, im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes Projekte aus Forschung und Wissenschaft zu unterstützen, die sich im engsten Sinne mit der Kulturförderung respektive mit kulturellen Ausdrucksformen beschäftigen. Eine weitergehende Berücksichtigung der gesamten wissenschaftlichen Forschung als Teil des Kulturförderungsgesetzes lehnt der Regierungsrat ab. Die Unterstützung der Wissenschaft (z. B. der naturwissenschaftlichen Forschung oder der historischen Forschung ohne Vermittlungsaspekt) ist im Rahmen des Lotteriefonds sowie des ordentlichen Budgets weiterhin möglich.

Mit einer Änderung von Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 7 Absatz 3 wurde explizit die Förderung der *kulturellen Teilhabe* als Zweck der Kulturförderung aufgenommen. Damit wird der Entwicklung auf Bundesebene Rechnung getragen, die im Rahmen der Kulturbotschaft 2021 bis 2024 die Förderung der kulturellen Teilhabe als Schwerpunkt definiert hat.

Zudem wurden mehrere *redaktionelle Anpassungen* vorgenommen, die Punkte aus der Vernehmlassung übernehmen. So wurde unter anderem in Artikel 12 Absatz 2 eine vom Gemeindeverband geforderte «Kann»-Formulierung übernommen.

5.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

5.2.1. Kantonale Kulturkommission

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass im Rahmen des KFG eine kantonale Kulturkommission geschaffen wird. Die Vorteile einer kantonalen Kulturkommission werden vor allem in der breiteren Abstützung der Förderentscheide sowie in der Unterstützung des Amts für Kultur und Sport gesehen. Zudem würde die Kulturförderung mit einer Kommission auf einem breiteren Konsens beruhen als bisher. Bei der Besetzung der Kulturkommission soll auf eine ausgeglichene Beteiligung der Kultursparten sowie der Bevölkerungsschichten (inklusive Genderaspekt, Region und sozio-ökonomischer Status) geachtet werden.

Die meisten Schweizer Kantone verfügen über eine kantonale Kulturkommission, insbesondere auch alle Zentralschweizer Kantone. Die *Aufgaben der kantonalen Kulturkommissionen* sind dabei praktisch überall deckungsgleich: Die Beurteilung von Gesuchen und die Vergabe von Geldern, die Mitwirkung und Nominierung bei kantonalen Kulturpreisen und Wettbewerben sowie - in geringerem

Masse - die Beratung der jeweiligen Exekutiven in kulturpolitischen Fragen. Die Kulturkommissionen tagen dabei zwischen drei und sechs Mal pro Jahr und beurteilen die jeweiligen Gesuche. Die Kommissionen setzen sich aus lokalen und kantonalen Fachpersonen zusammen. Im Grundsatz sollen darin alle Kultursparten adäquat abgebildet sein. Die Kulturämter der jeweiligen Kantone übernehmen die Vorbereitung der Geschäfte und führen die Entscheide aus. Meist ist ein Vertreter des Regierungsrats in die Kulturkommissionen delegiert oder präsidiert diese. Die möglichen Aufgaben einer kantonalen Kulturkommission Uri umfassen folgende Punkte: Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln; Beratung des Regierungsrats bei kulturpolitischen Entscheiden; Ausrichtung von Wettbewerben und Preisvergaben (kantonaler Kulturpreis) und Initiierung eigener Kulturprojekte.

Auf *Gemeindeebene* existieren bereits vereinzelt Kulturkommissionen. Die Kommissionen fördern dabei mit Veranstaltungen und Projekten das kommunale Kulturleben und beraten die jeweiligen Gemeinderäte. Sie unterscheiden sich damit von den kantonalen Kulturkommissionen der Zentralschweizer Kantone, die in der Regel kaum eigene Kulturprojekte initiieren. Einzig in Andermatt hat der Gemeinderat auch die Beurteilung von Gesuchen und die Vergabe von Fördermitteln teilweise an seine Kulturkommission ausgelagert. Die Kulturkommissionen arbeiten auf kommunaler Ebene im Rahmen ihrer Aufgaben erfolgreich und haben zahlreiche wertvolle Impulse gesetzt.

Der Regierungsrat lehnt die Schaffung einer kantonalen Kulturkommission ab. Das bisher in Uri praktizierte System ohne Kulturkommission auf kantonaler Ebene zeichnet sich durch eine hohe Effizienz und einen niederschweligen Zugang der Antragsstellenden zu den Behörden aus. Eine Kulturkommission würde zu einem höheren administrativen Aufwand sowie zu einer Verlängerung der Gesuchsbearbeitung führen. Die Entscheide zur Kulturförderung werden heute auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion wöchentlich im Regierungsrat gefällt. Der Regierungsrat übernimmt insgesamt die Funktion einer Kulturkommission, was die Vergabe von Geldern oder die Ausrichtung von Preisen angeht (z. B. «Goldener Uristier»). Die bisherige Praxis führt zudem dazu, dass der Regierungsrat wie in kaum einem anderen Kanton der Schweiz selber aktiv in der Kulturförderung tätig ist. Die Kultur genießt im Regierungsrat entsprechend einen aussergewöhnlich hohen Stellenwert.

Die Kleinheit des Kantons Uri bringt es zudem mit sich, dass die Kulturszene überschaubar und der Kontakt zwischen den Behörden und den Kulturschaffenden eng sind. Dadurch sind die Förderentscheide bereits heute breit abgestützt. Aktuelle Herausforderungen werden früh erkannt und nach Möglichkeit bereits heute möglichst pragmatisch angegangen. Die Einreichung von Gesuchen erfolgt unkompliziert, die Behandlung der Gesuche dienstleistungsorientiert und effizient. Entsprechend hat in der Vernehmlassung keine Kulturinstitution die Schaffung einer Kulturkommission gefordert. Mit dem Kuratorium der Kunst- und Kulturstiftung Uri steht dem Regierungsrat im Bedarfsfall zudem ein Fachgremium zur Beratung in kulturpolitischen Fragen zur Verfügung.

5.2.2. Aufnahme des kulturellen Erbes ins Gesetz

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde gefordert, das Sammeln, Bewahren und Erschliessen von mobilen Kulturgütern ebenfalls ins KFG aufzunehmen. Damit wird eine bestehende Lücke in der Gesetzgebung angesprochen. Grundsätzlich kann zwischen immobilem Kulturgut (z. B. Baudenkmälern), mobilen Kulturgütern (z. B. Bildern, Archivbeständen) und immateriellem Kulturgut (z. B. lebendige

Traditionen und Brauchtum) unterschieden werden. Letzteres wird durch das Kulturförderungsgesetz abgedeckt (Art. 2 Abs. d). Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz wiederum regelt den Schutz und den Umgang mit Natur- und Kulturdenkmälern sowie Landschafts- und Ortsbildern und damit den Umgang mit dem immobilien Kulturgut. Im Bereich des mobilen Kulturguts besteht derzeit lediglich das Archivreglement. Dieses betrifft diejenigen Kulturgüter, die durch das Staatsarchiv gesammelt, erschlossen und zugänglich gemacht werden. Die subsidiäre Unterstützung des Kantons für privat geführte Sammlungen wird teilweise über den Lotteriefonds sichergestellt.

Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme des kulturellen Erbes als Förderungsbereich des KFG ab. Das KFG richtet sich an die aktuellen kulturellen Ausdrucksformen aus. Es handelt sich in diesem Sinne nicht um ein umfassendes Kulturgesetz, das wie in anderen Kantonen sämtliche klassische Kulturbereiche wie die Denkmalpflege, die Kulturgutsammlungen, die archivischen Aufgaben und die Kulturförderung umfasst. Das KFG deckt lediglich letzteren Bereich ab. Die Schliessung der rechtlichen Lücke hat deshalb im Rahmen einer übergeordneten Memo-Politik zu erfolgen, wie sie derzeit etwa auf Bundesebene diskutiert wird. Im Rahmen der Geldspielverordnung können Projekte und Betriebe, die sich um die Sammlung, die Bewahrung und die Erschliessung des Urner Kulturguts bemühen, weiterhin unterstützt werden.

5.2.3. Aufnahme Kunst und Bau

Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Förderung von Kunst und Bau ins KFG ab. Der Landrat hat bereits bei der Beratung der Motion von Michael Arnold zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung die Forderungen zur Limitierung der Beiträge für Kunst und Bau nicht überwiesen. Die Motionäre hatten eine maximale Obergrenze für Kunst- und Bauprojekte gefordert sowie einen festgelegten prozentualen Anteil an der Bausumme für diese Projekte. Im Zug der Erarbeitung des KFG wurde die Aufnahme eines Artikels zu Kunst und Bau vertieft geprüft.

Bei Kunst und Bau handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Kulturförderung. Ziel der künstlerischen Eingriffe bei Bau- und Umgebungsgestaltungsprojekten bedeutet nicht in erster Linie die Förderung der Kulturschaffenden, sondern stellt eine künstlerische Aufwertung der Projekte dar. Bereits seit Jahrhunderten wurden beispielsweise Kirchen durch Gemälde und Stuckaturen gestaltet sowie Herrenhäuser und Gärten durch Kunstwerke aufgewertet. Die heutigen Kunst- und Bauprojekte stehen in dieser Tradition. Es handelt sich also um integrale Bestandteile der jeweiligen Bauprojekte. Dies zeigt sich unter anderem auch in der Finanzierung. Kunst- und Bauprojekte sind Teil der Baukredite, nicht der Kulturförderungsbudgets. Der Landrat entscheidet im Rahmen der Projektkredite über die Mittel für Kunst am Bau.

Um das Anliegen aus der Vernehmlassung aufzunehmen, wird aber für kantonale Liegenschaften eine *kantonsinterne Regelung zu Kunst und Bau in Form eines Reglements* geschaffen. Diese Regelung hat für die Verwaltung handlungsweisenden Charakter. Die Genehmigung der Beiträge obliegt je nach Grösse der Kredite den jeweiligen Behörden (Regierungsrat, Landrat oder Volk).

5.2.4. Weitere Forderungen

Nicht berücksichtigt wurde das Anliegen, eine *kantonale Kulturförderungsstrategie* im Gesetz zu verankern. Der Regierungsrat setzt im Rahmen seines Legislaturprogramms verschiedene Schwerpunkte, die auch in der Kulturförderung berücksichtigt werden. Zudem ist der Kanton Uri nur subsidiär in der Kulturförderung tätig. Das heisst, er unterstützt primär auf Gesuch von Privaten respektive Institutionen hin. In der Erarbeitung des Kulturförderungsgesetzes wurde explizit gewünscht, diese Praxis beizubehalten und keine stärkere Steuerungstätigkeit zu übernehmen. Nicht berücksichtigt wurde die Forderung, auf die *Bezeichnung von verantwortlichen Stellen in den Gemeinden zu verzichten*. Dabei handelt es sich um einen formellen Akt, ohne dass neue Stellen geschaffen werden müssen. Die Bezeichnung einer verantwortlichen Stelle wurde vom Gemeindeverband sowie von einer Mehrheit der Gemeinden begrüsst. Sie vereinfacht die Abläufe und fördert die Zusammenarbeit von privaten Trägern des kulturellen Lebens, des Kantons und der Gemeinden. Verzichtet wird zudem darauf, das *Amt für Kultur und Sport explizit im Kulturförderungsgesetz* zu erwähnen. Die Organisation der Verwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten obliegen dem Regierungsrat. Mit Artikel 10 wird dies klar festgehalten. Der Regierungsrat bezeichnet die verantwortliche Stelle für die Kulturförderung in der kantonalen Verwaltung. Die Forderung nach einer *Anpassung der grundsätzlichen Förderungskriterien* wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Grundsatzkriterien entsprechen der bisherigen Praxis. Sie haben sich bei der Beurteilung der Gesuche bewährt. Einzelne Aspekte der Vernehmlassung flossen indes im Rahmen von Erläuterungen in den vorliegenden Bericht ein.

6. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 1

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein Rahmengesetz zur Kulturförderung geschaffen, das Artikel 42 der Verfassung des Kantons Uri präzisiert. Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein Kulturförderungsgesetz. Es stellt die Kulturförderung ins Zentrum. Nicht Teil dieses Gesetzes sind die Denkmalpflege, die Bewahrung des kulturellen Erbes und Teile der Kulturförderung, die von anderen Gesetzen abgedeckt werden.

Artikel 2

Dieser Artikel beschreibt die Ziele der Kulturförderung von Kanton und Einwohnergemeinden.

Artikel 2 Buchstabe a

Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für gute Rahmenbedingungen für die Kultur ein. Damit wird das Engagement des Kantons bei der Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene sowie bei der Beratung beschrieben. Dies betrifft unter anderem die Themen soziale Sicherheit von Kulturschaffenden oder die Beteiligung an kantonale bedeutsamen Infrastrukturen. Bei den Gemeinden zählen zu den möglichen Fördermassnahmen insbesondere die Schaffung respektive der Unterhalt von Räumlichkeiten und Infrastrukturen.

Artikel 2 Buchstabe b

Der Grundsatz, dass künstlerisches Schaffen gefördert wird, entspricht Artikel 42 der Verfassung des Kantons Uri.

Artikel 2 Buchstabe d

Die bisherige Breite der Kulturförderung soll weiterhin erhalten bleiben, damit insbesondere auch die traditionellen Kulturformen und das Brauchtum als Teil der Kulturförderung gelten. Zur kulturellen Vielfalt wird explizit auch das immaterielle Kulturerbe, die «Lebendigen Traditionen» gezählt, etwa der Brauch der «Woldmandli» in Andermatt, Veranstaltungen wie traditionelle Alpabzüge oder die Sennenhilbi in Bürglen.

Artikel 2 Buchstabe e

Mit kulturellem Austausch ist zum einen die Unterstützung von Urner Kulturschaffenden ausserhalb des Kantons gemeint. Unter den Begriff des kulturellen Austauschs fallen auch Aktivitäten in Uri, die Urner Kulturschaffende mit der Kultur und den Kulturschaffenden anderer Regionen zusammenbringen. Weiter werden damit Aktivitäten erfasst, die indirekt Urner Kulturschaffenden zugutekommen, beispielsweise die Beteiligung des Kantons an Projekten, von der alle Kulturschaffenden der Schweiz profitieren (nationale Datenbanken und Verzeichnisse, nationale Archive usw.). Als kultureller Austausch gelten auch Bestrebungen, die der Bevölkerung den Zugang zu Angeboten aus anderen Kantonen, Regionen und Ländern ermöglichen, sei dies im Rahmen des interkantonalen oder des spartenübergreifenden Austauschs.

Artikel 2 Buchstabe f

Die Bevölkerung soll einen möglichst einfachen und breiten Zugang zu den Angeboten der Kultur haben. Der Kanton und die Einwohnergemeinden setzen sich deshalb zum Ziel, auch inklusive und integrative Massnahmen zu unterstützen.

Artikel 3

Die Freiheit des Kunstschaffens ist in der Bundesverfassung (Art. 21 BV; SR 101) festgehalten. Der Grundsatz wird im KFG nochmals erwähnt. Dies entspricht der Praxis zahlreicher anderer Kantone.

Artikel 4

In diesem Artikel werden die möglichen Unterstützungsformen für Einwohnergemeinden und Kanton geklärt. Die Aufzählung ist abschliessend.

Artikel 4 Buchstabe a

Die derzeit wichtigste Form der Unterstützung durch die kantonale Kulturförderung sind finanzielle Beiträge (Leistungsvereinbarungen, Projektbeiträge, Beiträge für Personen und Institutionen). Die Details zur Beitragsvergabe werden in Artikel 9 weiter ausgeführt.

Artikel 4 Buchstabe b

Es handelt sich dabei um Auszeichnungen, die ohne Bewerbungsverfahren vergeben werden wie beispielsweise der «Goldene Urstier» oder der Innerschweizer Kulturpreis. Die Auszeichnungen gemäss Buchstabe b stehen somit im Gegensatz zu den Vergaben gemäss Buchstabe g, denen ein Bewerbungsverfahren (Jurierung) zugrunde liegt.

Artikel 4 Buchstabe c

Seit Jahrzehnten kaufen der Kanton und die Einwohnergemeinden Kunstwerke für ihre Sammlungen an. Dabei handelt es sich um eine Form der Kulturförderung, die Kulturschaffenden direkt zugutekommt. Beim Kanton ist seit 2016 die kantonale Kunstankaufskommission für den Ankauf von Werken zuständig. Sie erhält mit dem KFG eine rechtliche Grundlage auf Stufe Gesetz.

Artikel 4 Buchstabe d und e

Diese zwei Unterstützungsformen werden bereits heute von den Einwohnergemeinden und dem Kanton eingesetzt. So können Räumlichkeiten verbilligt oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auf kantonaler Stufe wird die fachliche Beratung durch die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit geleistet.

Artikel 4 Buchstabe f

Der Kanton Uri ist bislang an keiner Kulturinstitution direkt beteiligt. Auch weiterhin besteht nicht die Absicht, dies zu ändern. Der Kanton Uri unterstützt Institutionen durch mehrjährige Beiträge sowie Leistungsvereinbarungen und Projektbeiträge. Mit dem KFG wird aber die Möglichkeit geschaffen, dass sich der Kanton Uri an Kulturbetrieben und -institutionen beteiligen kann. Damit wird für den Fall vorgesorgt, dass eine der privaten Trägerschaften nicht mehr in der Lage ist, ohne Hilfe des Kantons weiterzubestehen und eine Beteiligung des Kantons an der Institution sachlich und fachlich notwendig ist. Es handelt sich um eine Art Notfallszenario. Die Einwohnergemeinden wiederum sind teilweise bereits heute direkt an Kulturbetrieben beteiligt.

Im Gegensatz zu den Kulturinstitutionen ist der Kanton bereits seit mehreren Jahrzehnten Teil von zwei Stiftungen im Kulturbereich: der Kunst- und Kulturstiftung Uri (gemeinsam mit dem Kunstverein Uri) sowie der Innerschweizer Kulturstiftung (gemeinsam mit allen Zentralschweizer Kantonen). Die Beteiligung an diesen Stiftungen erhält damit eine rechtliche Grundlage auf Stufe Gesetz, wodurch eine Lücke geschlossen wird. Bislang wurde die Beteiligung durch die Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (neu Geldspielverordnung) ermöglicht.

Artikel 4 Buchstabe g

Kulturförderbeiträge werden in der bestehenden Praxis auch im Rahmen von Wettbewerben vergeben. Beispiele dafür sind die Zentralschweizer Ateliers in New York und Berlin oder der Zentralschweizer Literaturwettbewerb, an denen sich Uri beteiligt.

Artikel 5

Die Kulturförderung gehört zwar zu den Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Ein rechtlicher Anspruch auf Kulturförderung soll weiterhin nicht bestehen. Die Vergabe von Förderbeiträgen sowie die Höhe der jeweiligen Unterstützungsbeiträge oder Leistungen bleiben sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton den jeweiligen Entscheidungsträgern überlassen.

Artikel 6

Artikel 42 der Verfassung des Kantons Uri erklärt die Kulturförderung zur Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden. Daraus ergibt sich das Gebot der Zusammenarbeit, um die öffentlichen Kulturfördergelder gezielt und effektiv einzusetzen. Aufgrund der Eigenheiten der Kulturlandschaft Uri (keine staatlichen Kulturorganisationen) kommt der Betonung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens eine besondere Bedeutung zu. Private Träger des kulturellen Lebens können auch Privatpersonen sein (Kulturschaffende).

Artikel 7 Absatz 1

Die Kulturförderung des Kantons fördert primär die Kultur mit einem direkten Bezug zu Uri. Dieser Bezug kann inhaltlicher Form sein, indem sich ein Werk oder ein kulturelles Projekt mit dem Kanton Uri auseinandersetzt. Er kann örtlich definiert werden, indem ein kulturelles Projekt in Uri stattfindet oder eine Institution respektive Organisation in Uri beheimatet ist. Der direkte Bezug kann zudem personeller Natur sein, indem Personen beteiligt sind, die in Uri wohnen, in Uri mindestens acht Jahre wohnhaft gewesen sind oder anderweitig einen engen Bezug zum Kanton Uri aufweisen. Ein Bezug zu Uri kann auch durch einen regionalen, schweizerischen oder internationalen Austausch geschaffen werden, wenn davon auch Urner Kulturschaffende sowie der Kanton Uri direkt oder indirekt profitieren.

Artikel 7 Absatz 2

Die Aufzählung konkretisiert, welche Sparten der Kanton im Rahmen dieses Gesetzes fördert. Im Grundsatz handelt es sich um die klassischen Sparten, die gemäss national anerkannter Definition in den Bereich der Kulturförderung fallen. Die Spartenbezeichnungen lassen dabei alle möglichen Ausprägungen der Formen offen. So fallen unter digitale Kunstformen z. B. auch Games, sofern sie einem hohen künstlerischen Anspruch genügen. Die nicht abschliessende Aufzählung lässt offen, dass auch neue Kulturformen unter dieses Gesetz fallen.

Artikel 7 Absatz 3

Explizit erwähnt wird in Absatz 3 die Kulturvermittlung mit den beiden Zielen Kulturvermittlung und Partizipation (kulturelle Teilhabe). Von besonderer Bedeutung für den Kanton ist die Nachwuchsförderung respektive die eigene kulturelle Betätigung. Davon profitiert insbesondere die Laienkultur.

Artikel 8

Dieser Artikel nennt die grundlegenden Kriterien der kantonalen Kulturförderung. Sie entsprechen den Förderungskriterien, die bislang angewendet wurden. Indem das KFG diese Kriterien übernimmt, wird die Kontinuität der Förderung sichergestellt. Auf Stufe Gesetz sind die Kriterien sehr grundsätzlicher Natur. Die Kriterien werden im Rahmen eines Reglements verfeinert und der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Gemeinden können sich an die Förderungskriterien des Kantons anlehnen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Artikel 8 Absatz 1

Öffentliche Kulturgelder sind so einzusetzen, dass möglichst viele Urnerinnen und Urner die Möglichkeit haben, davon zu profitieren. Vom Kanton unterstützte kulturelle Veranstaltungen und Institutionen müssen deshalb öffentlich zugänglich sein. An diesem Grundsatz soll nichts geändert werden. Es gibt aber Angebote, die nicht einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die von kantonalem Interesse sind. Beispiele dafür sind etwa Vermittlungsangebote für Schulen. Sie sollen trotzdem im Rahmen der Kulturförderung unterstützt werden können. In Ausnahmefällen kann es zudem möglich sein, dass kulturelle Veranstaltungen oder Institutionen, die vom Kanton Uri unterstützt werden, nicht vollumfänglich öffentlich zugänglich sind, z. B. Archive oder Sammlungen.

Artikel 8 Absatz 2

Um eine Förderung zu erhalten, müssen nicht alle Kriterien gemäss Absatz 2 erfüllt sein. Die Kriterien erlauben es jedoch, die grundsätzliche Förderungswürdigkeit eines Projekts oder einer Institution aus Sicht des Kantons einzuschätzen. Es reicht in diesem Sinne nicht, wenn eine Institution einzigartig oder ihr Angebot selten ist, um eine kantonale Förderung zu erhalten. Ist das Angebot aber einzigartig und von hohem kulturellem Wert für den Kanton Uri, ist eine Förderung gerechtfertigt.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b

Mit den Begriffen «Einzigartigkeit» oder «Seltenheit» werden die Stellung und das Angebot einer Kulturinstitution oder einer Kulturveranstaltung in Uri respektive im Kulturraum Zentralschweiz beschrieben. Die Aufgabe des Kantons, die kulturelle Vielfalt zu erhalten, rechtfertigt dieses Kriterium in hohem Masse. So kann der Kanton Uri beispielsweise dann Projekte und Institutionen unterstützen, wenn ihr Angebot dem Erhalt einer Kulturform dient, die ansonsten verschwinden würde (immaterielles Kulturerbe). Gerade Nischenprodukte und einzigartige Angebote sollen von einer Förderung profitieren.

Unter «Einzigartigkeit» lässt sich zudem der Begriff «Innovation» subsumieren. Innovative Projekte sind einzigartig (sprich neu). Die Förderung einzigartiger und neuer Projekte ist somit ebenfalls möglich.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c

Die vom Kanton unterstützten Projekte und Organisationen sollen in der Regel eine nachhaltige Wirkung auf den Lebensraum und die Identität des Kantons Uri haben. Unterstützt werden in der Regel Projekte, die auf Langfristigkeit angelegt sind (z. B. Publikationen, regelmässige Festivals, Kulturbetriebe). Unterstützt werden auch Projekte, die die Innovation und die Kreation stärken und damit auch über den Kulturbereich hinaus eine Wirkung auf den Kanton Uri und die Gesellschaft haben (beispielsweise aussergewöhnliche Kulturprojekte, Kulturprojekte mit einer grossen Partizipationsmöglichkeit usw.). Mit einer nachhaltigen Wirkung ist auch die Bedeutung für die Laienkultur in Uri gemeint.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d

Neben der Bedeutung für den geografischen Raum Uri (Bst. a) soll auch der kulturelle Wert eines Projekts oder einer Institution für die Identität des Kantons Uri beurteilt werden. Damit sind die kulturelle Qualität eines Projekts oder einer Institution, die kulturelle Relevanz eines Projekts oder einer Institution sowie die kulturelle Bedeutung für den Kanton Uri gemeint. Es sollen Projekte unterstützt werden, die die Lebensqualität in Uri steigern, das Selbstbewusstsein und die Kreativität der Bevölkerung erhöhen oder das Selbstverständnis fördern. Von grossem gesellschaftlichem Wert sind zudem Projekte und Institutionen, die zum gesellschaftlichen Zusammenhalt des Kantons beitragen, Projekte, die Inklusion und Integration fördern oder im Allgemeinen die kulturelle Teilhabe aller Generationen unterstützen.

Gesellschaftlich und kulturell wertvoll sind Projekte, Veranstaltungen und Ereignisse, die den kulturellen Austausch fördern oder die eine lange Tradition haben und so zum Erhalt der Kultur beitragen. Aber auch neuere Projekte, Veranstaltungen und Ereignisse, die sich kritisch mit der eigenen Gesellschaft und Kultur auseinandersetzen, fallen in diese Kategorie. Ziel soll es sein, das Publikum zum Denken anzuregen. Sei dies über die Vergangenheit, das Leben der Vorfahren, lebendige Traditionen oder über den aktuellen Umgang mit diesen Themen, kritisches Hinterfragen, Modernisierung von Traditionen usw. Projekte, Veranstaltungen und Ereignisse sollen auch verschiedene Personen zusammenbringen und einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt liefern.

Artikel 8 Absatz 3

Für die Kulturvermittlung gelten spezifische Kriterien. Die Kulturvermittlung ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturförderung. Sie zielt zum einen darauf ab, die Breitenwirkung der Kultur zu erhöhen, indem möglichst allen Bevölkerungsgruppen das kulturelle Angebot des Kantons nähergebracht wird. Sie fördert zudem die Teilhabe und Teilnahme an der Kultur und hat damit einen identitätsstiftenden Charakter sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton Uri. Zudem fördert sie die eigene kultu-

relle Betätigung und den Erhalt der kulturellen Vielfalt im Kanton Uri. Damit Angebote der Kulturvermittlung vom Kanton Uri Fördergelder erhalten, müssen die Angebote indes qualitativ gut und professionell aufgebaut sein. So erzielen sie eine möglichst grosse Wirkung (Bst. a).

Dafür ist auch eine Ausrichtung der Angebote auf klar definierte Zielgruppen notwendig. Es muss klar sein, wie und in welcher Form eine Zielgruppe vom Kulturvermittlungsangebot profitiert und wie gross der Nutzen für diese Zielgruppe ist. Im Fokus der Vermittlung stehen dabei insbesondere relevante Zielgruppen, d. h. Zielgruppen, die durch die Kulturvermittlung einen grösstmöglichen gesellschaftlichen Nutzen erzielen können, etwa kulturferne Gruppen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Personen mit Migrationshintergrund (Bst. b). Die Vermittlungsangebote sollen zudem einen Beitrag zum Bildungsangebot des Kantons Uri leisten.

Artikel 9 Buchstabe a und b

Bei den Institutionen und Organisationen zählt primär das «territoriale Prinzip», d. h., dass Beiträge seitens des Kantons möglich sind, wenn Organisationen und Institutionen ihren Sitz in Uri haben und/oder Veranstaltungen in Uri stattfinden. Bei Kulturschaffenden hingegen ist es wichtig, auch Personen mit einem engen Bezug zu Uri unterstützen zu können. Als Grundsatz gilt dabei die Regel, dass Kulturschaffende als Urnerinnen oder Urner gelten, wenn sie in Uri wohnhaft sind oder während mindestens acht Jahren in Uri wohnhaft waren.

Artikel 9 Buchstabe c

Unter überregional sind sowohl Projekte, Organisationen und Institutionen von kantonaler Bedeutung zu verstehen als auch solche von zentralschweizerischer oder nationaler Bedeutung. Beispiele dafür umfassen die Unterstützung des Verkehrshauses der Schweiz in Luzern, des Literaturhauses Zentralschweiz in Stans, des Welttheaters in Einsiedeln oder der Stanser Musiktage. Die Unterstützung von Projekten und Institutionen in anderen Kantonen ist auch möglich, sofern sie der interkantonalen Zusammenarbeit dienen.

Artikel 9 Buchstabe d

Beiträge können an Projekte gesprochen werden, die eine überkommunale Bedeutung haben wie beispielsweise Tourneen von Vereinen in mehreren Gemeinden oder gesamtkantonale Treffen kommunaler Vereine (z. B. Blasmusikfestival). Weiter können Projekte unterstützt werden, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Infrastruktur nur an einem Ort stattfinden können. Dies gilt im Besonderen für Produktionen von Organisationen, die beispielsweise nur im Theater Uri oder in der Konzerthalle in Andermatt auftreten können. Diese Projekte können auch dann von einer Unterstützung durch den Kanton profitieren, wenn sich die Gemeinde nicht direkt beteiligt, sofern sie eine gemeindeübergreifende Ausstrahlung haben.

Artikel 9 Buchstabe e

Damit sich der Kanton an kommunalen Projekten und Institutionen beteiligt, die nicht unter die Buchstaben a bis d fallen, ist gemäss KFG eine Unterstützung des Projekts durch die jeweilige Gemeinde, in der ein Projekt stattfindet oder in der eine Institution beheimatet ist, gefordert. Das entspricht dem Prinzip der Subsidiarität, ist bereits heute in der Praxis der Fall und stellt keine Neuerung dar. Die Unterstützung durch den Kanton erfolgt dabei fast ausschliesslich in monetärer Form mit Beiträgen. Die Unterstützung durch die Gemeinde kann in monetärer wie auch in nicht-monetärer Form erfolgen. Sie muss den Unterstützungsformen gemäss Artikel 4 entsprechen. Denkbar sind etwa das Bereitstellen von Infrastrukturen und Räumlichkeiten (verbilligt oder kostenlos), das Erbringen von Dienstleistungen durch die Gemeinde wie Unterstützung von Organisationskomitees durch Verwaltungsangestellte oder Reinigungsarbeiten. Die Beteiligung der Gemeinde muss erkennbar sein. Die Unterstützung des Kantons ist an keine prozentuale Beteiligung der Gemeinde geknüpft. Dies ist angesichts der unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Urner Gemeinden in der Kulturförderung so angezeigt. Die Gemeinden haben somit die Freiheit, selber zu entscheiden, wie und in welcher Form ein Projekt oder eine Institution unterstützt wird.

Bei Beiträgen, die unter Artikel 9 Buchstabe e fallen, entscheidet im Grundsatz zunächst die Gemeinde über eine Unterstützung, bevor der Kanton einen Beitrag spricht. Ohne Unterstützung der Gemeinde ist eine finanzielle Unterstützung des Kantons ausgeschlossen. Es liegt jedoch in der Hoheit des Kantons zu entscheiden, ob ein Beitragsgesuch unter die Buchstaben a bis d fällt. In diesem Fall kann der Kanton autonom entscheiden.

Artikel 10

Für die Regelung der Zuständigkeiten wird der Regierungsrat ein Reglement erlassen. Es ist vorgesehen, dass die Bildungs- und Kulturdirektion mit dem Amt für Kultur und Sport für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich zeichnet. Die genauen Aufgaben des Amtes für Kultur und Sport werden in einem Reglement festgehalten und orientieren sich an der aktuellen Praxis.

Artikel 11

In Artikel 11 werden die Herkunft der Finanzmittel sowie die Zuständigkeiten für die Vergabe von Beiträgen bestimmt (Abs. 2). Der Regierungsrat bleibt für alle Beiträge aus dem Lotteriefonds verantwortlich; der Regierungsrat, der Landrat und das Volk für Beiträge aus dem Budget (gemäss Finanzkompetenzen der Verfassung des Kantons Uri).

Artikel 12

Das KFG bringt keine zusätzlichen Aufgaben oder Ausgaben für die Einwohnergemeinden. Zur Klärung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden werden einige Grundelemente der Kulturförderung der Gemeinden in das KFG aufgenommen. Dabei wird wesentlich auf die bestehenden Organisationsformen und die bestehende Kulturförderungspraxis abgestellt. Die in den Artikeln 12

und 13 aufgelisteten Massnahmen werden bereits heute von den Gemeinden gelebt. Das KFG respektiert entsprechend die Hoheit der Gemeinden bei der Finanzierung der Kulturförderung ebenso wie bei der konkreten Ausgestaltung der Kulturförderung auf ihrem Gemeindegebiet.

Die Gemeinden sind im Grundsatz für das kulturelle Angebot auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Sie sind hauptverantwortlich für kommunale Projekte und Institutionen. Durch den Begriff «im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten» wird der unterschiedlichen Finanzkraft der Urner Gemeinden Rechnung getragen. Die Höhe der Beiträge zur Kulturförderung bleibt damit weiterhin in der Hoheit der Gemeinden.

Die Gemeinden sind bei der Kulturförderung aber nicht auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt. Es ist - analog zur kantonalen Kulturförderungspraxis - explizit erwünscht, dass sich auch mehrere Gemeinden an einem gemeinsamen Projekt oder an einer überregionalen Institution finanziell beteiligen. Die Kleinheit des Kantons Uri hat zur Folge, dass das kulturelle Angebot nicht in jeder Gemeinde gleichermassen gross sein kann. Die hohe Mobilität der Urner Bevölkerung führt hingegen dazu, dass nicht nur die Standortgemeinden von Institutionen oder Festivals von deren Ausstrahlung profitieren, sondern mehrere Gemeinden. Entsprechend ist es weiterhin möglich, dass sich Gemeinden an überregionalen oder kantonalen Projekten mitbeteiligen.

Artikel 13

Als Folge des Zusammenarbeitsgebots (Art. 6) haben auch die Gemeinden eine verantwortliche Stelle für die Kulturförderung zu bezeichnen. Sämtliche Gemeinden haben bereits heute eine verantwortliche Stelle für die Kulturförderung, meist innerhalb des Gemeinderats. Einzelne Gemeinden haben eine Kulturkommission eingerichtet, die mit unterschiedlichen Aufgaben ausgestattet ist. Den Gemeinden steht es frei, ein Mitglied der Verwaltung als «verantwortliche Stelle» zu bezeichnen.

Im Rahmen von Artikel 13 werden die Aufgaben der verantwortlichen Stelle genannt. Dabei handelt es sich um eine Mindestaufzählung, die von den Gemeinden erweitert werden kann. Für die Zusammenarbeit mit dem Kanton und mit den öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens sind die Buchstaben a und b von Bedeutung. Buchstabe b hält fest, dass die Förderung des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde Aufgabe der verantwortlichen Stelle ist. Inwieweit die Förderung der Zusammenarbeit geht respektive welche konkreten Massnahmen ergriffen werden, ist der jeweiligen Gemeinde überlassen. Mögliche Massnahmen sind die Schaffung eines kommunalen Veranstaltungskalenders, ein jährliches Vereinstreffen oder die Information über kulturelle Angebote mittels Gemeindeblatt und persönlicher Kontakte.

Mit Buchstabe c wird analog zum Kanton der verantwortlichen Stelle die Aufgabe übertragen, öffentliche und private Träger des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde zu beraten. Diese Tätigkeit üben die jeweiligen Verantwortlichen im Gemeinderat oder in der Verwaltung bereits heute aus, indem sie Fragen von kommunalen Vereinen und Organisationen an die Gemeinde behandeln. Die kantonale Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit steht den Gemeinden sowie den Trägern des kulturellen Lebens ebenfalls für die Beratung zur Verfügung.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]), wie es in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilage

- Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG])